

Sitzungsvorlage 138/2016

öffentlich

TOP: Widmung Teilstrecke Fröbelstraße

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Hauptausschuss	12.09.2016	
Stadtrat	13.10.2016	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Ausgangslage

Es ist beabsichtigt, die Teilstrecke der Fröbelstraße, die das Grundstück mit dem Wohngebäude Fröbelstraße 8 bis 12 erschließt, dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Der konkrete Verlauf der Teilstrecke ist in dem als Anlage beigefügten Plan ersichtlich.

Zum jetzigen Zeitpunkt handelt es sich um eine Privatstraße.

Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass die Fläche dem Gemeingebrauch zur Verfügung steht. Es geht darum, dass das Grundstück mit dem Wohngebäude an einer öffentlichen Straße anliegt.

An die Widmung knüpfen für den Straßenanlieger Handlungspflichten (etwa Streupflicht, Räumspflicht und Reinigungspflicht). Zudem können sich abgabenrechtliche Folgen ergeben (so Sauthoff in: Öffentliche Straßen, 2. Aufl.; Rn 137).

Die Stadt Weißenfels hat das in Rede stehende Straßenflurstück 101/47 der Flur 10, Gemarkung Weißenfels erworben und ist seit dem 28.04.2016 als Eigentümerin eingetragen (Grundbuchblatt 11051).

Voraussetzung für die straßenrechtliche Widmung ist nach § 6 Abs. 3 Straßengesetz Sachsen-Anhalt (StrG LSA), dass der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht hat, über das der Straße dienende Grundstück zu verfügen, oder dass der Eigentümer oder ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz erlangt hat.

Aufgrund der zuvor erwähnten Eigentumsverhältnisse ist diese Voraussetzung erfüllt.

Widmungsbeschränkung

In Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten ist eine Widmungsbeschränkung erforderlich. Durch die vorhandenen Kurvenradien ist baulich sowie liegenschaftsmäßig eine regelmäßige Befahrung durch längere Fahrzeuge nicht möglich. Die Örtliche Straßenverkehrsbehörde empfiehlt daher eine Beschränkung des betreffenden Abschnittes der Fröbelstraße mittels Zeichen 253.

Die Widmung wird eine Nutzung der Straße für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t ausschließen.

Entscheidungszuständigkeit

Da es sich hierbei um kein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA der Stadtrat für die Entscheidung zuständig.

Die Vorberatung obliegt dem Hauptausschuss aufgrund seiner Auffangzuständigkeit gem. § 13 Abs. 4 Hauptsatzung.

Unterschrift
Fachbereichsleiter

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die Widmung der Teilstrecke der Fröbelstraße zur öffentlichen Gemeindestraße mit einer Widmungsbeschränkung für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t. Die Widmung wird an dem der Bekanntmachung im Weißenfelser Amtsblatt folgenden Tag wirksam.

Risch
Oberbürgermeister

Anlage:
Lageplan